

auf, die Rechte der Arbeiterausschüsse zu erweitern als zu beschränken. Sie sind deshalb auch vor Erlass der Arbeitsordnung oder von gewissen Verfügungen der Gewerbeaufsichtsbeamten zu hören (§§ 134 d, 461 GewD.).

### Schlichtungsverfahren.

#### § 13.

Kommt in einem Betriebe der im § 11 bezeichneten Art bei Streitigkeiten über die Lohn- oder sonstigen Arbeitsbedingungen eine Einigung zwischen dem Arbeitgeber und dem Arbeiterausschuss<sup>1</sup> nicht zustande<sup>2</sup>, so kann, wenn nicht beide Teile<sup>3</sup> ein Gewerbegericht, ein Berggewerbegericht, ein Einigungsamt einer Innung oder ein Kaufmannsgericht als Einigungsamt anrufen, von jedem Teile der in § 9 Abs. 2 bezeichnete Ausschuh als Schlichtungsstelle angerufen werden<sup>4</sup>. In diesem Falle finden die §§ 66, 68 bis 73 des Gewerbegerichtsgesetzes<sup>5</sup> entsprechende Anwendung mit der Maßgabe, daß ein Schiedsspruch auch dann abzugeben ist, wenn einer der beiden Teile nicht erscheint oder nicht verhandelt, sowie daß Personen, die an der einzelnen Streitsache als Arbeitgeber oder als Mitglied des Arbeiterausschusses beteiligt gewesen sind, bei dem Schiedsspruch nicht mitwirken dürfen.

Besteht in einem für den vaterländischen Hilfsdienst tätigen Betriebe, für den Titel VII der Gewerbeordnung gilt<sup>6</sup>, ein ständiger Arbeiterausschuh

weder nach der Gewerbeordnung oder den Berggesetzen noch nach § 11 Abs. 2 oder Abs. 3 dieses Gesetzes, so kann bei Streitigkeiten zwischen der Arbeiterschaft<sup>7</sup> und dem Arbeitgeber über die Lohn- oder sonstigen Arbeitsbedingungen der in § 9 Abs. 2 bezeichnete Ausschuß als Schlichtungsstelle angerufen werden<sup>8</sup>; das gleiche gilt für die landwirtschaftlichen Betriebe<sup>9</sup>. Die Bestimmungen des Abs. 1 Satz 2 gelten entsprechend<sup>10</sup>.

Unterwirft sich der Arbeitgeber dem Schiedsspruch nicht, so ist den beteiligten Arbeitnehmern auf ihr Verlangen die zum Aufgeben der Arbeit berechtigende Bescheinigung (§ 9) zu erteilen. Unterwerfen sich die Arbeitnehmer dem Schiedsspruch nicht, so darf ihnen aus der dem Schiedsspruch zugrunde liegenden Veranlassung die Bescheinigung nicht erteilt werden<sup>12</sup>.

1. Sinngemäß zu ergänzen ist „oder dem Angestelltenausschusse“.

2. Der Anrufung des Einigungsamts oder der Schlichtungsstelle muß ein Versuch der Einigung zwischen Arbeiterausschuß und Unternehmer vorangehen. Das belegen die Worte: „Kommt . . . eine Einigung . . . nicht zustande“. Ist er nicht erfolgt, so hat die Schiedsstelle ihre Tätigkeit zu verlassen.

3. Der Anruf der einen Partei genügt nicht, um die genannten Stellen in Bewegung zu setzen.

4. Obwohl hier nur von Betrieben der in § 11 bezeichneten Art die Rede ist, so kann der Abs. 1 dennoch unbedenklich auf alle Betriebe angewendet werden, welche Arbeiter- oder Angestelltenausschüsse

aufweisen, auch wenn ihre Errichtung nicht auf dem Zwange des § 11 beruht. Eine verschiedenartige Behandlung der Streitigkeiten in Betrieben, bei denen überhaupt Ausschüsse der Arbeitnehmer bestehen, ließe sich schwer rechtfertigen.

5. Die genannten Paragraphen des Gewerbegerichtsgesetzes lauten:

§ 66. Der Vorsitzende ist befugt, zur Einleitung der Verhandlung und in deren Verlauf an den Streitigkeiten beteiligte Personen vorzuladen und zu vernehmen. Er kann hierbei, wenn das Einigungsamt gemäß § 63 oder 64 angerufen worden ist, für den Fall des Nichterscheinens eine Geldstrafe bis zu einhundert Mark androhen. Gegen die Festsetzung der Strafe findet Beschwerde nach den Bestimmungen der Zivilprozessordnung statt.

Eine Vertretung beteiligter Personen durch deren allgemeine Stellvertreter (§ 45 der Gewerbeordnung), Prokuristen oder Betriebsleiter ist zulässig.

§ 68. Das Einigungsamt hat durch Vernehmung der Vertreter beider Teile die Streitpunkte und die für die Beurteilung derselben in Betracht kommenden Verhältnisse festzustellen. Das Einigungsamt oder, im Falle des § 64, der Vorsitzende des Gewerbegerichts ist befugt, zur Aufklärung der in Betracht kommenden Verhältnisse Auskunftspersonen vorzuladen und zu vernehmen.

Nedem Beisitzer und Vertrauensmann steht das Recht zu, durch den Vorsitzenden Fragen an die Vertreter und Auskunftspersonen zu richten.

§ 69. Nach erfolgter Klarstellung der Verhältnisse ist in gemeinsamer Verhandlung jedem Teile Gelegenheit zu geben, sich über das Vorbringen des



anderen Teiles sowie über die vorliegenden Aussagen der Auskunftspersonen zu äußern. Demnächst findet ein Einigungsversuch zwischen den streitenden Teilen statt.

§ 70. Kommt eine Vereinbarung zustande, so ist der Inhalt derselben durch eine von sämtlichen Mitgliedern des Einigungsamts und von den Vertretern beider Teile zu unterzeichnende Bekanntmachung zu veröffentlichen.

§ 71. Kommt eine Vereinbarung nicht zustande, so hat das Einigungsamt einen Schiedsspruch abzugeben, welcher sich auf alle zwischen den Parteien streitigen Fragen zu erstrecken hat.

Die Beschlussfassung über den Schiedsspruch erfolgt mit einfacher Stimmenmehrheit. Stehen bei der Beschlussfassung über den Schiedsspruch die sämtlichen für die Arbeitgeber zugezogenen Vertrauensmänner denjenigen sämtlicher für die Arbeiter zugezogenen gegenüber, so kann der Vorsitzende sich seiner Stimme enthalten und feststellen, daß ein Schiedsspruch nicht zustande gekommen ist.

§ 72. Ist ein Schiedsspruch zustande gekommen, so ist derselbe den Vertretern beider Teile mit der Aufforderung zu eröffnen, sich binnen einer zu bestimmenden Frist darüber zu erklären, ob sie sich dem Schiedsspruche unterwerfen. Die Nichtabgabe der Erklärung binnen der bestimmten Frist gilt als Ablehnung der Unterwerfung.

Nach Ablauf der Frist hat das Einigungsamt eine von sämtlichen Mitgliedern desselben unterzeichnete öffentliche Bekanntmachung zu erlassen, welche den abgegebenen Schiedsspruch und die darauf abgegebenen Erklärungen der Parteien enthält.

§ 73. Ist weder eine Vereinbarung (§ 70) noch ein Schiedsspruch zustande gekommen, so ist dies von dem Vorsitzenden des Einigungsamts öffentlich bekanntzumachen.

6. Vgl. Anm. 3, 7, 8 zu § 11.

7. Die Anziehung des § 11 Abs. 3 beweist hier deutlich, daß die „Arbeiterschaft“ auch die Angestellten umfaßt.

8. Der wesentliche Unterschied zwischen Abs. 1 und Abs. 2 besteht darin, daß in den Betrieben mit Arbeitnehmerschüssen diese, in den anderen der einzelne Arbeitnehmer dem Arbeitgeber als Partei gegenübersteht. Der in Anm. 2 festgestellte Grundsatz, daß erst ein Einigungsvorschlag unmittelbar zwischen den Beteiligten selbst gemacht sein müsse, gilt auch hier (vgl. Sitzungsbericht S. 2305 f.). Voraussetzung für die Möglichkeit, den Schlichtungsausschuß als Schlichtungsstelle anzurufen, ist aber, mit der in Anm. 9 behandelten Ausnahme, daß es sich um einen Hilfsbetrieb handelt, der unter Titel VII GewD., zum mindesten unter einzelne dieser Normen, fällt.

9. Ohne diesen Zusatz würden die landwirtschaftlichen Betriebe für das Schlichtungsverfahren ausscheiden, da Titel VII GewD. nicht auf sie anwendbar ist. Ihre Einbeziehung ist durch den Reichstag erfolgt (Sitzungsbericht S. 2304 ff.).

10. Auf das Verfahren vor dem Schlichtungsausschuß als Schlichtungsstelle finden nach dem Schlusse des Abs. 2 die in Anm. 5 wiedergegebenen Bestimmungen des Gewerbegerichtsgesetzes mit der Maßgabe des § 13 Abs. 1 Satz 2 HDB. Anwendung.

11. Besonders zu beachten ist, daß auch das Schlichtungsverfahren allen in den Betrieben des § 13

tätigen Personen zur Verfügung steht, Hilfsdienstpflichtigen wie **Nichthilfsdienstpflichtigen**.

12. Die Entscheidung der Schlichtungsstelle ist der **Schiedsspruch**. Er unterscheidet sich von dem des § 1040 ZPO. dadurch, daß er nicht die Wirkungen eines rechtskräftigen gerichtlichen Urteils unter den Parteien hat, überhaupt den Streitstoff nicht endgültig erledigt. Hierfür sind vielmehr nach wie vor die Gerichte zuständig. Indes zeitigt der Schiedsspruch auch greifbare Folgen, allerdings nicht bei Streit zwischen dem Arbeitgeber und nicht hilfsdienstpflichtigen Arbeitnehmern. Dem Hilfsdienstpflichtigen dagegen verschafft er den Abkehrschein, wenn der Spruch für ihn ausgefallen ist und der Unternehmer sich ihm nicht unterwirft. Und zwar genügt schon dieser Umstand allein für sich, um das Ausscheiden des Hilfsdienstpflichtigen zu rechtfertigen; weiterer Gründe bedarf es nicht. Es ist aber daran festzuhalten, daß nicht die in Abs. 1 genannten Schlichtungsstellen zur Erteilung des Abkehrscheins befugt sind, sondern nur die Schlichtungsausschüsse nach § 9 Abs. 2. Sie müssen also gegebenenfalls noch besonders darum angegangen werden. Fällt jedoch Schlichtungsstelle mit Schlichtungsausschuß zusammen, wie es in den Fällen des § 13 Abs. 2 geschieht, so wird die Ausstellung des Abkehrscheins im Anschluß an den Schiedsspruch erfolgen können.

Fällt der Schiedsspruch gegen die Arbeitnehmer aus, ohne von ihnen anerkannt zu werden, so darf den der Hilfsdienstpflicht unterliegenden von ihnen auf Grund der Tatsachen, welche den Gegenstand des Schlichtungsverfahrens gebildet haben, der Abkehrschein nicht gewährt werden. Um ihn zu erlangen, müssen sie andere Umstände für sich geltend machen.